



Milchsonderbeihilfe: Häufig gestellte Fragen

Stand: 13.09.2017

Auszahlung der Beihilfe

Wann erfolgt die Auszahlung der Beihilfe?

Die Beihilfe wird beginnend ab 14.09.2017 bis zum 29.09.2017 auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Werden Bescheide versendet?

Jeder Antragsteller erhält zwischen dem 12.09.2017 und 30.09.2017 einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung.

Andere Antragsteller haben die Beihilfe bereits erhalten. Warum dauert das bei mir länger?

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in Abhängigkeit der Vorgangsnummer. Antragsteller mit einer niedrigen Vorgangsnummer (zum Beispiel 400100) erhalten die Beihilfe, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, eher ausbezahlt als Antragsteller mit einer hohen Vorgangsnummer (zum Beispiel 423000). Ebenso kann es bei Ihrer Bank zu Verzögerungen kommen.

In meinem Bescheid heißt es „Nach Maßgabe der ... wird eine Beihilfe in Höhe von 527,61 € (beispielsweise) gewährt. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.“ Was bedeutet das?

Die Beihilfe in Höhe von 527,61 € ist Ihnen sicher, gegebenenfalls abzüglich eines bereits gezahlten Vorschusses, sofern Sie diesen beantragt hatten. Sie bekommen somit 527,61 € auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Bei Antragstellung im Januar 2017 haben Sie die beihilfefähige Menge für den Zeitraum 01. Dezember 2015 bis 30. November 2016 angeben müssen, die Sie an Erstankäufer geliefert haben. Diese Menge war durch Kopien der Milchgeldabrechnungen aller Erstankäufer oder einer Bestätigung Ihres jeweiligen Erstankäufers zu belegen. Bei Prüfung Ihres Antrages haben wir die durch Sie angegebene beihilfefähige Menge anhand der eingereichten Anlagen kontrolliert und mussten die beihilfefähige Menge gegebenenfalls nach unten korrigieren. Die anhand Ihrer eingereichten Anlagen nachgewiesene beihilfefähige Menge ist für die Festsetzung der Beihilfe zugrunde gelegt wurden.

Beispiel:

durch den Antragsteller angegebene beihilfefähige Menge:	60.000 kg
durch den Antragsteller nachgewiesene beihilfefähige Menge:	59.500 kg
Grundlage für die Berechnung der Beihilfe:	59.500 kg

Somit werden 59.500 kg mit dem Beihilfesatz multipliziert.